

Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP**Datenschutz bei der Erhebung von Geodaten sicherstellen**

Die Erhebung sogenannter Geodaten, wie sie zum Beispiel für das Projekt „Street View“ der Firma Google erfolgt, ist in der Regel nicht auf die digitale Erfassung von Geoinformationen als Basisdaten beschränkt, sondern bezieht Daten aus dem Umfeld mit ein. Durch diese Einbeziehung personenbezogener Daten bei der Erhebung oder die anschließende Verknüpfung mit anderen Datenquellen wird das Datenschutzrecht – und damit der Schutz personenbezogener Daten – vor neue Herausforderungen erheblichen Ausmaßes gestellt. Mit der flächendeckenden digitalen Aufnahmen von Straßenpanoramen und deren Veröffentlichung im Internet wird eine solche Verknüpfung – und damit die Zuordnung zu Einzelpersonen – ermöglicht.

In diesem Zusammenhang besteht in zweierlei Hinsicht Rechtsunsicherheit: erstens im Hinblick auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen digitales Abfilmen von Personen und Privateigentum mit dem Ziel der Erfassung kompletter Straßenzüge überhaupt zulässig ist. Und zweitens im Hinblick auf die unzureichende Regelung der Pflichten für die Unternehmen, die die Daten erheben, und die damit verknüpfte Schwierigkeit der von der Datenerhebung Betroffenen, ihre Rechte gegenüber dem Unternehmen durchzusetzen. Die von den Ländern Hamburg und Saarland getragene Bundesratsinitiative mit der Bundesrats-Drucksache 259/10 vom 28. April 2010, die sich zurzeit in der Ausschussberatungen befindet, hat das Ziel, diese Regelungslücken im Bundesdatenschutzgesetz zu schließen.

Der Gesetzentwurf sieht im Einzelnen vor, die §§ 28 und 29 BDSG um eine Konkretisierung des Begriffs der „allgemeinen Zugänglichkeit“ von Daten für den Fall der digitalen Abbildung von Straßenpanoramen zu ergänzen. Zugleich werden der verantwortlichen Stelle Pflichten zur Anonymisierung von Gesichtern und Fahrzeugkennzeichen auferlegt. Das in § 28 Abs. 4 a BDSG neu aufgenommene Widerspruchsrecht ermöglicht Hauseigentümern und Mietern, der Abbildung des Gebäudes im Internet uneingeschränkt zu widersprechen. Gleichmaßen können aufgenommene Personen eine vollständige Unkenntlichmachung ihres Abbildes verlangen. Der verantwortlichen Stelle wird in dem neu aufgenommenen § 33 a BDSG die Pflicht zur öffentlichen Mitteilung des Vorhabens und der Benachrichtigung der zuständigen Aufsichtsbehörde auferlegt. Ein Verstoß gegen die genannten Verpflichtungen ist nach § 43 BDSG bußgeldbewährt.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge daher beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag)

1. stellt fest, dass die Möglichkeiten und Entwicklungen der Informationsgesellschaft das Datenschutzrecht vor erhebliche Herausforderungen stellen. Insbesondere bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch nicht öffentliche Unternehmen bieten die bisherigen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes bislang keinen ausreichenden Schutz vor Verletzungen der Persönlichkeitsrechte.
2. begrüßt die von der Freien und Hansestadt Hamburg eingebrachte und vom Saarland unterstützte Bundesratsinitiative zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (Bundesrats-Drucksache 259/10) mit dem Ziel, auch bei der Erhebung

sogenannter Geodaten durch private Unternehmen den Datenschutz – und damit die Wahrung der Persönlichkeitsrechte – sicherzustellen.

3. fordert den Senat auf, die von den Ländern Hamburg und Saarland getragene Bundesratsinitiative (Bundesrats-Drucksache 259/10) zu unterstützen.

Heiko Strohmann, Elisabeth Motschmann,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Bernd Richter,
Uwe Woltemath und Fraktion der FDP